

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 21. November 1967 gegründet und führt den Namen Tennisclub Ketsch e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein Tennisclub Ketsch e. V. mit Sitz in Ketsch verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung und Pflege des Tennis- und Breitensports

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Dem Club gehören an:

- 1) aktive Mitglieder
- 2) außerordentliche Mitglieder
- 3) Ehrenmitglieder
- 4) passive Mitglieder

zu 1:

Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu 2:

Zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen

- a) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) auf Antrag Schüler und Lehrlinge bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres
- c) auf Antrag Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die an einer deutschen Universität, oder einer gleichgestellten Lehranstalt eingeschrieben sind.
- d) Personen, denen der Vorstand mit einfacher Mehrheit die außerordentliche Mitgliedschaft erteilt.

zu 3:

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen er-

nannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

zu 4:

Passive Mitglieder (fördernde Mitglieder) sind solche Mitglieder, die die Tennisrichtungen des Vereins nicht benutzen.

§ 4

Stimm- und Wahlrecht

Die Mitglieder haben das aktive Wahlrecht ab Vollendung des 18. Lebensjahres, das passive Wahlrecht ab Vollendung des 21. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme kann von jeder unbescholtenen Person durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Das Aufnahmegesuch eines jugendlichen Mitgliedes muss von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Über jede Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Antragsteller geht ein Aufnahmebescheid zu. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung des Aufnahmebescheides und der Aushändigung der Mitgliedskarte. Sie beträgt mindestens ein Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts sowie die aktive Spielberechtigung sind jedoch von der Zahlung des angeforderten Beitrages und der Aufnahmegebühr abhängig.

§ 6

Änderung des Mitgliedstatus

Die Änderung einer passiven Mitgliedschaft in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich, vorausgesetzt, dass der Differenzbeitrag zwischen Passiv- und Vollbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr nachbezahlt wurde.

Eine Änderung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres für das Folgejahr möglich.

§ 7

Beiträge und Aufnahmegebühren

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. Januar zu entrichten. Über Stundungsgesuche entscheidet der Vorstand.

Für außerordentliche Mitglieder sind die Sätze maßgebend, wenn das entsprechende Lebensjahr im laufenden Geschäftsjahr vollendet wird.

Für neue Mitglieder, mit Eintritt nach dem 01.07. des laufenden Jahres, werden die gesamte Aufnahmegebühr sowie der hälftige Jahresbeitrag fällig.

Für Mitglieder, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, ermäßigt sich der Jahresbeitrag um eine Bearbeitungsgebühr, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch den Vorstand festgelegt. Sie ist nach Zustimmung des Aufnahmebescheides sofort zur Zahlung fällig.

§ 8

Umlagen

Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender, zusätzlicher Zahlungen oder Arbeitseinsätze beschließen. Bei Eintritt nach dem 01.07. entfällt diese für das laufende Geschäftsjahr.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

§ 10

Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Jahres dem Vorstand gegenüber durch Einschreiben zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird. Ein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden etc. besteht nicht.

§ 11

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach Prüfung

der Sachlage. Der diesbezügliche Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und die Clubdisziplin verstößt
- b) sich unsportlich und unkameradschaftlich im Clubleben verhält und trotz der Hinweise eines Vorstandsmitgliedes das Clubleben wiederholt stört
- c) vorsätzlich Clubeigentum beschädigt
- d) mehr als drei Monate seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.

Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Beim Ausschluss wegen rückständiger Beiträge wird die Aufforderung zur Rechtfertigung durch das Mahnverfahren ersetzt.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das Mitglied das Recht, innerhalb der Frist eines Monats - ab der Zustellung des Beschlusses - den Ehrenrat anzurufen. Der Ehrenrat hat seine Entscheidung spätestens binnen drei Monaten nach Zugang der Beschwerde zu treffen. Bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss, so steht es dem Ausgeschlossenen frei, die Entscheidung des Vorstandes und des Ehrenrates bei Gericht anzufechten.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für ei-

nen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Ausrüstung und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

§ 12

Disziplinar - Ehrenverfahren

Aus den gleichen wie in § 11 angegebenen Gründen kann ein Mitglied durch den Vorstand bestraft werden, wobei das gleiche Verfahren anzuwenden ist und die gleichen Rechtsmittel zulässig sind. Es können folgende Strafen, auch nebeneinander, verhängt werden:

- a) schriftliche Verwarnung oder Mißbilligung
- b) Zahlung eines Bußgeldes an die Vereinskasse bis zum Betrag von € 50,00
- c) Entziehung aller oder einzelner Mitgliedsrechte, jedoch nicht länger als ein Jahr

Während dieser Zeit dauert die Beitragspflicht jedoch an.

§ 13

Wiederaufnahme

Mitglieder, die ausgeschlossen wurden, oder die aus dem Verein ausgetreten sind, können nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes wieder aufgenommen werden. In begründeten Fällen kann auf Antrag die Aufnahmegebühr erlassen werden.

§ 14

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

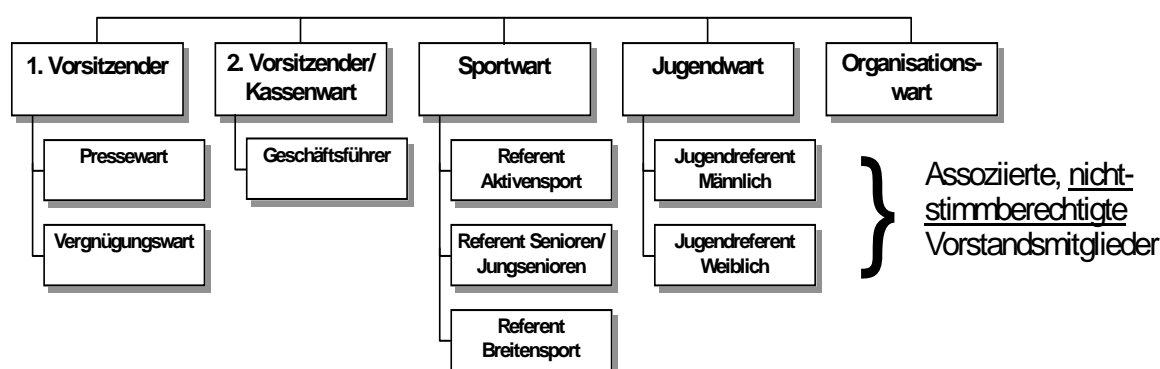
- a) der Vorstand
- b) der Ehrenrat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Jugendausschuss
- e) die Vereinsjugendversammlung

§ 15

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern und assoziierten Vorstandsmitgliedern zusammen:

Organigramm des Vorstandes TC Ketsch e.V.



Zu ressortspezifischen Fragestellungen können und sollten die assoziierten Vorstandsmitglieder hinzugezogen werden und ihnen auch das Stimmrecht erteilt werden.

Der zuständige Ressortleiter benennt für den Fall seiner Abwesenheit bei einer Vorstandssitzung einen seiner Referenten als stimmberechtigten Vertreter.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung. Wiederwahl des Vorstandes in seiner Gesamtheit oder seiner einzelnen Mitglieder ist zulässig.

Der Erste Vorsitzende schlägt seinen Stellvertreter und die übrigen Vorstandsmitglieder der Mitgliederversammlung zur Wahl vor, ohne dass diese jedoch daran gebunden ist. Die Wahl der Vorstandsmit-

glieder erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Erste und Zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26, BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Der Zweite Vorsitzende überwacht den Geldeingang, verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Buchhaltung.

Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften aufzunehmen und zu verwahren. Diese sind vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist, bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, der die Rechte und Pflichten des verhinderten Vorstandsmitgliedes übernimmt.

Über Vergütungen von Vorstandsmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 16

Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entscheidungen über Beschwerden in Ausschlußangelegenheiten
- b) Entscheidungen über Beschwerden in Disziplinar-Ehrenverfahren
- c) Abberufung von Funktionsträgern

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für einen Beschluss bedarf es der einfachen Mehrheit sämtlicher Ehrenratsmitglieder.

Ehrenrat kann nur werden, wer Gründungsmitglied des Vereins ist, oder dem Verein mindestens fünf volle Jahre hintereinander angehört und das 25. Lebensjahr vollendet hat. Die Amtsdauer des Ehrenrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl des gesamten Ehrenrates oder seiner einzelnen Mitglieder ist zulässig.

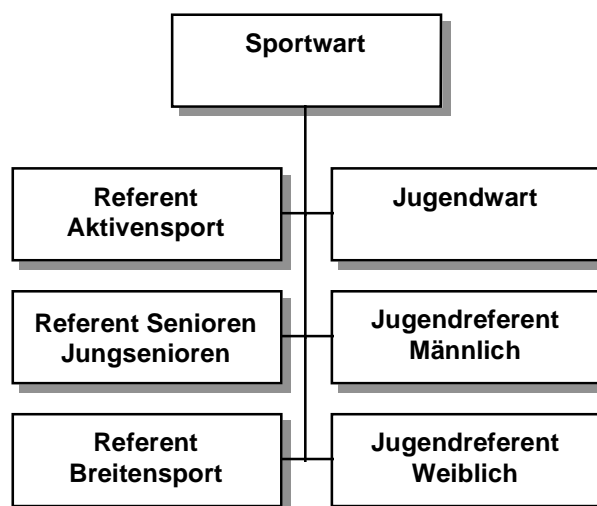
Obmann des Ehrenrates ist das an Lebensalter älteste Mitglied.

§ 17

Sportausschuss

Die Aufgabe des Sportausschusses ist die Förderung des Tennisspiels durch Leistungs- und Breitensport sowie die Organisation und Koordination der Wettkampfmannschaften der Aktiven, Senioren und Jugendlichen als auch die Verwaltung der Rangliste und Ranglistenordnung.

Der Sportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:



§ 18

Ausschüsse

Sowohl die Mitgliederversammlung als auch der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- a) Veranstaltungsausschuss
- b) Bauausschuss

Die zuständigen Vorstandsmitglieder schlagen die Ausschussmitglieder zur Wahl vor. Die Zahl soll möglichst auf drei begrenzt sein. Die Ausschussmitglieder sind vom Gesamtvorstand zu bestimmen.

§ 19

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Schluss des Geschäftsjahres, spätestens aber im Monat Januar des folgenden Jahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch den Vorstand und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung kann auch durch eine Veröffentlichung in der Tagespresse (Schwetzinger Zeitung) erfolgen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Satzungsänderung. Die Tagesordnung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht des Vorstandes
2. Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und seiner Organe
5. Neuwahlen
6. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. Sie entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen können mit einfacher Stimmenmehrheit beantragt werden.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 aller Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes unter Angabe der Gründe einberufen werden.

Für die Einberufung, Leitung und Führung gelten alle Formvorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 21

Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 22

Satzungsänderungen

Über die Änderung der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit und namentlicher Abstimmung. In dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht zusammen, so ist spätestens 14 Tage später eine weitere Versammlung einzuberufen, in der 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Clubs beschließen können. In dieser Einladung ist dann auf die vereinfachte Form der Abstimmung hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung geht das vorhandene Vermögen an die Gemeinde Ketsch mit der Auflage über, es ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 24

Gültigkeit der Satzung des DTB

Für die Mitglieder des Vereins sind die Satzung des Deutschen Tennis Bundes und des Verbandes und die vom Deutschen Tennis Bund und Verband satzungsgemäß erlassenen Bestimmungen verbindlich.

Ketsch, im Februar 2014